



CAMPINGFREUNDE RETTBERGSAU e. V.
gegr. 1982

Satzung

des Vereins

CAMPINGFREUNDE RETTBERGSAU E.V.

SATZUNG DES VEREINS „CAMPINGFREUNDE RETTBERGSAU E.V.“

§ 1: NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Campingfreunde Rettbergsau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: ZWECK

Der Verein dient der Erhaltung und Pflege der beiden Freizeitgelände Biebrich und Schierstein auf der Rettbergsau als Naherholungsgebiet und Campingplatz.

§ 3: MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT

Es gibt eine aktive oder eine passive oder eine fördernde Mitgliedschaft.

Der Antrag auf fördernde oder aktive Mitgliedschaft ist mit dem jeweils geltenden Antragsformular an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die nicht anfechtbare Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Auf Antrag des Mitglieds kann seine fördernde oder passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Mit Beginn der aktiven Mitgliedschaft beginnt eine zwei Jahre dauernde Probezeit: die Probemitgliedschaft.

Ein Stellplatz darf nur von aktiven Mitgliedern belegt werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einmalige Beiträge, Nutzungsgebühren, Ausnahmen und weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die zu zahlende Miete für einen Stellplatz wird von der Stadt festgelegt.

§ 4: MITGLIEDSCHAFT, VERLUST:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt zum Monatsende erfolgt durch eine Erklärung in Textform den Vorstand, die drei Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft zu erklären ist. Mit Ablauf der Frist zur Beendigung der Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Ausscheidenden seine Mitgliedschaft als fördernd fortgesetzt werden.

Die Aufgabe des Dauercampingplatzes ist einer Austrittserklärung gleichgestellt.

Aktive Mitglieder haben nach Abgabe der Austrittserklärung bis zum Ende der Mitgliedschaft die Pflicht, den von Ihnen genutzten Stellplatz zu räumen und in einem geordneten Zustand zu hinterlassen, alle ihnen übergebenen Schlüssel zurückzugeben und an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die ausgeschlossen wurden.

Sollte das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Vorstand berechtigt, den Abtransport von Privateigentum und ggf. den Austausch von Schlössern zu veranlassen. Die daraus entstehenden Kosten sowie eventuelle Gemeinschaftsarbeiterrückstände werden dem kündigenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied in Rechnung gestellt.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen strafbarer Handlungen in den Freizeiteinrichtungen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, bei wiederholten Verstößen gegen die Platzordnungen des Vereins oder der Stadt. Rückstände bei Zahlungsverpflichtungen und Gemeinschaftsarbeit können weitere Ausschlussgründe sein; Details dazu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Verstöße und Rückstände müssen vor dem Ausschluss mindesten einmal schriftlich angemahnt worden sein.

Während der Probemitgliedschaft kann der Ausschluss jederzeit auch ohne das Vorliegen von Ausschlussgründen erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Der nicht anfechtbare Bescheid geht dem Mitglied schriftlich zu.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5: WIEDERERWERB DER MITGLIEDSCHAFT NACH AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

Jedes ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein zu stellen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist dabei Gelegenheit zu geben, sein Begehren zu begründen.

§ 6: RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das aktive Stimmrecht kann von aktiven und passiven Mitgliedern ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht - also das Recht gewählt zu werden - haben alle Mitglieder, die seit mindestens 12 Monaten Vereinsmitglied sind.

Die aktiven Mitglieder haben die Verpflichtung, ihre Arbeitsleistungen in der Gemeinschaftsarbeit und alle Mitglieder haben die Verpflichtung ihre Zahlungen gemäß der

Beitrags- und Gebührenordnung fristgerecht zu leisten, die Platzordnungen von Verein und Stadt einzuhalten und die Satzung zu beachten

Jedes Mitglied, das einen Dauercampingplatz belegt, ist verpflichtet, monatlich zwei Stunden (24 Stunden im Jahr) Gemeinschaftsarbeit zu leisten (auf § 2 der Satzung wird verwiesen). Der Vorstand ist bei Vorliegen besonderer Umstände berechtigt diese Anzahl zu erhöhen oder zu erniedrigen. Über Art und Umfang der Gemeinschaftsarbeit entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, die Gemeinschaftsarbeitspflicht in besonderen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen

§ 7: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8: ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

Dem/der ersten Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Die Amtszeit der Vorstände dauert bis zur erfolgreichen Durchführung von Neuwahlen. Neuwahlen werden in der Regel alle 2 Jahre durchgeführt. .

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Mitglieder den Vorstand erweitern.

Ein Mitglied scheidet noch vor der Durchführung von Neuwahlen aus dem Vorstand aus bei Ausschluss aus dem Verein oder wenn das Mitglied schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem verbleibenden Vorstand erklärt.

Sollte ein Mitglied des Vorstands nach § 26 dauerhaft ausfallen, kann der Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch mit einer Person aus dem erweiterten Vorstand besetzen.

Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt den Verein allein. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 € allein vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Darlehens-, Wertpapier- und Immobiliengeschäfte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung des Vorstandes festgelegt ist. Der Vorstand ist berechtigt, Teile seiner Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren und Ernennungen vorzunehmen.

Der Vorstand hat die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Handelt er grob fahrlässig oder vorsätzlich diesen zuwider, so kann er für den hierdurch entstehenden Schaden regresspflichtig gemacht werden.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins übernimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - statt. Sie ist jährlich bis spätestens 6 Wochen nach der Saison einzuberufen. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung genannt – statt, sofern die äußeren Umstände dies gestatten. Sie beschließt über die Beitrags- und Gebührenordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und eingereichte Anträge und über Satzungsänderungen.

Mitgliederversammlungen können entweder als Präsenzversammlungen oder in besonderen Situationen als virtuelle Versammlungen erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt.

Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig.

Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Ohne Präsenzversammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der im Chatroom teilnehmenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen oder wenn die Mehrheit der auf einen Antrag in Textform antwortenden Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erteilt.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, müssen 14 Tage zuvor bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform eingereicht und begründet werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder spätestens nach einem Monat einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform einzuberufen

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Liegen mehrere Vorschläge für die Wahl eines Vorstandsmitglieds vor, wird die Wahl geheim durchgeführt. Andernfalls wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10: NIEDERSCHRIFT

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von 2 Personen zu unterzeichnen. Diese können sein 2 Mitglieder des Vorstands nach § 26, ein/e von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter/in oder Protokollführer/in.

Desgleichen ist über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Niederschriften sind in elektronischen Speichermedien vor Verlust gesichert aufzubewahren.

§ 11: HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen entstehenden Körper- oder Sachschäden. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Ersatz zu leisten.

§ 12: AUFLÖSUNG UND SATZUNGSÄNDERUNG

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung wird nach Abgeltung sämtlicher Verbindlichkeiten die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschließen.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich zu beschreiben.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Campingfreunde Rettbergsau e.V.